

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Anmeldung und Vertragsabschluss:

Den Veranstaltungen des Trägers kann sich grundsätzlich jedes Kind im Alter von 9 bis 12 Jahren anschließen. Die Anmeldung ist von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger in Textform bestätigt worden ist und eine Teilnahme am Vortreffen stattgefunden hat.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind alleine diese Veranstaltungsbedingungen, die Veranstaltungsausschreibung, die schriftliche Anmeldebestätigung und der/die Teilnahmebrief/e.

2. Zahlungsbedingungen:

Durch die Förderung über das AUF!leben-Programm der Bundesregierung entstehen den Teilnehmer*innen keine Kosten.

3. Mitwirkungspflicht

- Jede*r Teilnehmer*in erklärt mit der Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Teilnehmer*innen einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen. Die Anweisungen der Betreuer sind grundsätzlich zu befolgen. Es ist üblich, dass die Teilnehmer*innen für Sauberkeit und Ordnung mitverantwortlich sind und sich gegebenenfalls an Gemeinschaftsdiensten beteiligen. Es gilt das deutsche Jugendschutzgesetz.

- Jede*r Teilnehmer*in ist gehalten, bei auftretenden Schwierigkeiten alles ihm/ihr zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und den entstehenden Schaden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen. Diese ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Kommt ein*e Teilnehmer*in dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu.

4. Rücktritt durch Teilnehmer*innen

Der Rücktritt von einer gebuchten Veranstaltung kann jederzeit vor Beginn erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem/der Teilnehmer*in wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Diese Rücktrittserklärung muss durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei einem Rücktritt von der Teilnahme später als 10 Tage vor der Erlebniswoche müssen von den Erziehungsberechtigten Bearbeitungskosten von 25.- Euro an den Veranstalter bezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind durch ein ärztliches Attest bestätigte Fehlzeiten wegen Erkrankung.

5. Rücktritt durch den Träger der Veranstaltung:

Der Träger der Veranstaltung kann vor Antritt der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Veranstaltung den Vertrag kündigen:

a) Sollten wir die Betreuung eines/einer Teilnehmer*in aufgrund seines/ihres Verhaltens nicht mehr gewährleisten können (z.B. im Falle grober Verstöße gegen die Anweisungen der Veranstaltungsleitung, bei Gewalttätigkeit, Vandalismus) können Teilnehmer auf Kosten ihrer Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten vorzeitig heimgeschickt werden. Bei vorzeitiger Heimreise bzw. bei verspäteter eigener Anreise besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Entschädigung.

b) Der Veranstalter kann von dem Vertrag zurücktreten, bei der Vorlage eines wichtigen Grundes wie z.B. Krankheit des/der Teilnehmer*in einer Veranstaltung nach dem Infektionsschutzgesetz. Sollten Teilnehmer*innen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an der Veranstaltung teilnehmen können, können Teilnehmer*innen auf Kosten ihrer Erziehungsberechtigten vorzeitig heimgeschickt werden.

b) Bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung, wenn die Pflicht, die Veranstaltung durchzuführen für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen

Opfergrenze, bezogen auf die Veranstaltung, bedeuten würde, es sei denn, der Veranstalter hat die dazu führenden Umstände zu vertreten.

d) Wird eine ausgeschriebene oder behördlich festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Veranstaltung bis 2 Wochen vor Beginn abzusagen.

e) Der Veranstalter kann von einem Veranstaltungsvertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird wie z.B. Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle.

6. Leistung:

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in den Prospekten und Online-Angeboten des Veranstalters. Angaben über Leistungen, Programme, Termine und Fahrzeiten entsprechen dem Stand bei Veröffentlichung. Wir behalten uns spätere Änderungen vor. Kann die Veranstaltung infolge eines Umstandes, der nach Vertragsabschluss eingetreten und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, so ist der Veranstalter berechtigt, Veranstaltungsleistungen zu ändern, sofern die Abweichung zur ursprünglich vereinbarten Leistung nicht erheblich und für den/die Teilnehmer*in zumutbar ist.

7. Haftung, Versicherung:

Der Träger haftet als Veranstalter von Maßnahmen für

- die gewissenhafte Freizeitvorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen

Die Haftung des Trägers für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist beschränkt

• soweit ein Schaden des/r Veranstaltungsteilnehmers*in weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

• soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Alle Teilnehmer*innen unserer geförderten Freizeiten und Bildungsveranstaltungen sind Unfall- und Haftpflicht versichert.

8. Höhere Gewalt:

Wird die Veranstaltung nach Vertragsabschluss durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Veranstalter als auch der/die Teilnehmer*in den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

9. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Maßnahmenveranstalter und dem/der Teilnehmer*in bzw. den Erziehungsberechtigten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juni 2022